



Anlage 3

Antrag des Vorstandes des Märkischen Golf Club e.V. Hagen vom 12. Februar 2023 zur Beschlussfassung auf Anpassung der Beitragsordnung sowie Erhebung ei- ner einmaligen Umlage (sogenannte „Corona-Umlage“)

Teil I.

Der Vorstand beantragt,

durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom und am 26. März 2023 mit Rückwir-
kung zum 01. Januar 2023 die §§ 6 und 7 der Beitragsordnung des Märkischen Golf
Clubs e.V. wie folgt neu zu fassen:

§ 6

Höhe des Jahresbeitrags

- (1) Die Beiträge werden alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Höhe der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Haushalts für das laufende Kalenderjahr zu beschließen.
- (2) Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge gelten in der vorgesehenen Höhe auch für folgende Geschäftsjahre, solange nicht eine weitere Mitgliederversammlung andere Beiträge festsetzt.
- (3) Sofern nicht die Altersermäßigung gemäß nachfolgender Ziffer 4 oder eine der Übergangsregelungen gemäß Ziffer 5 zum Tragen kommen, werden die Beiträge ab 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

	in Euro
1. Vollmitglieder	1.340,-
2. Zweitmitglieder	670,-
3. Fernmitglieder	670,-
4. Kinder (inkl. Kindertraining)	150,-
5. Jugendliche (inkl. Jugendtraining)	200,-
6. Junioren	250,-
7. Jahresmitglieder	1.500,-
8. Ehrenmitglieder	ohne Beitrag

- (4) Altersermäßigung: Für Vollmitglieder, die am 1. Januar des Beitragsjahres sowohl das 77. Lebensjahr vollendet haben als auch mindestens 20 Jahre Mitglied im MGC sind, wird ein reduzierter Jahresbeitrag in Höhe von 900,- Euro erhoben.
- (5) Sonstiges
 - a) Wegen vereinbarter Investitionsbeiträge bzw. Investitionsumlagen gilt § 10 Abs. 2.
 - b) Fördermitgliedschaft: Neue Fördermitgliedschaften werden nicht mehr erteilt. Bestehende Fördermitgliedschaften werden unverändert weitergeführt gegen Entrichtung des bisherigen Jahresbeitrages in Höhe von 250,- Euro.



§ 7 Verbandsbeitrag

Neben dem Jahresbeitrag wird für jedes Mitglied ab 21 Jahren eine Umlage in Höhe von z. Zt. 26,50 Euro (inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7%) je Jahr erhoben. Die Umlage umfasst die Verbandsbeiträge, welche durch den Deutschen Golf Verband e. V., den Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V. und den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. festgesetzt und je Mitglied erhoben werden sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten des MGC. Diese Umlage wird pro angefangenes Kalenderjahr voll in Rechnung gestellt.

Die Änderungen betreffen folgende Passagen:

- § 6, Ziffer (3): Sofern nicht die Altersermäßigung gemäß nachfolgender Ziffer 4 oder eine der Übergangsregelungen gemäß Ziffer 5 zum Tragen kommen, werden die Beiträge ab **01.01.2023** wie folgt festgelegt:
 1. Vollmitglieder **1.340,-** (zuvor ~~1.060,-~~)
 2. Zweitmitglieder **670,-** (zuvor ~~500,-~~)
 3. Fernmitglieder **670,-** (zuvor ~~500,-~~)
- § 6, Ziffer (4): Altersermäßigung: Für Vollmitglieder, die am 1. Januar des Beitragsjahres sowohl das 77. Lebensjahr vollendet haben als auch mindestens 20 Jahre Mitglied im MGC sind, wird ein reduzierter Jahresbeitrag in Höhe von **900,-** Euro (zuvor ~~575,-~~ Euro im Jahr 2020, ~~650,-~~ Euro im Jahr 2021 und ab dem Jahr 2022 ~~725,-~~ Euro) erhoben.
- § 6, Ziffer (5): **jetzt Sonstiges:** (zuvor Übergangsregelungen:)
ersatzlos gestrichen: a) Für Vollmitglieder, die das bisherige Modell mit einem Jahresbeitrag in Höhe von ~~1.320,-~~ Euro (sog. „V2-Beitrag“) gewählt haben, gilt folgende Übergangsregelung. Ein Vollmitglied, das seit 6 oder weniger Jahren den V2-Beitrag entrichtet, zahlt noch 2020 den Jahresbeitrag in Höhe von ~~1.320,-~~ Euro und danach den regulären Jahresbeitrag für Vollmitglieder gemäß o.g. Ziffer 3 Nr. 1 in Höhe von aktuell ~~1.060,-~~ Euro ab 2021. Für sämtliche Regelungen unter diesem Buchstaben a) finden nur volle Jahreszahlungen Berücksichtigung, nicht jedoch quotale Zahlungen gemäß vorstehendem § 3 Satz 3 und 4.
ersatzlos gestrichen: (b) Eine Umgehung dieser Übergangsregelung durch Kündigung und Neueintritt ist ausgeschlossen. Tritt ein unter die Übergangsregelung fallendes Mitglied nach ausgesprochener Kündigung erneut ein, hat er noch für die Anzahl von Jahren den erhöhten Beitrag von ~~1.320,-~~ Euro zu zahlen, für die er nach der vorstehenden Übergangsregelung ohne Kündigung die erhöhte Zahlung hätte leisten müssen.
jetzt a) (zuvor ~~e~~) Wegen vereinbarter Investitionsbeiträge bzw. Investitionsumlagen gilt § 10 Abs. 2.
jetzt b) (zuvor ~~d~~) Fördermitgliedschaften: *ersatzlos gestrichen* Die Gruppierung Fördermitgliedschaft aus der früheren Beitragsordnung entfällt; **Neue** Fördermitgliedschaften werden nicht mehr erteilt. Bestehende Fördermitgliedschaften werden unverändert weitergeführt gegen Entrichtung des bisherigen Jahresbeitrages in Höhe von 250,- Euro.
- §7: Neben dem Jahresbeitrag wird für jedes Mitglied ab 21 Jahren eine Umlage in Höhe von **z. Zt. 26,50 Euro** (inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7%) (zuvor ~~21,50~~ Euro) je Jahr erhoben. **Ergänzt [...]** und den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. [...]

Teil II.

Der Vorstand beantragt,

durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom und am 26. März 2023 für das Beitragsjahr 2023 eine einmalige Umlage in folgender Höhe zu erheben:

- 200 Euro für alle Vollmitglieder (unabhängig von Altersermäßigung)
- 100 Euro für alle Zweit-, Fern- und Jahresmitglieder

Die Beitragserhöhungen unter Teil I. sowie die einmalige Umlage unter Teil II. sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Mitgliederversammlung fällig.

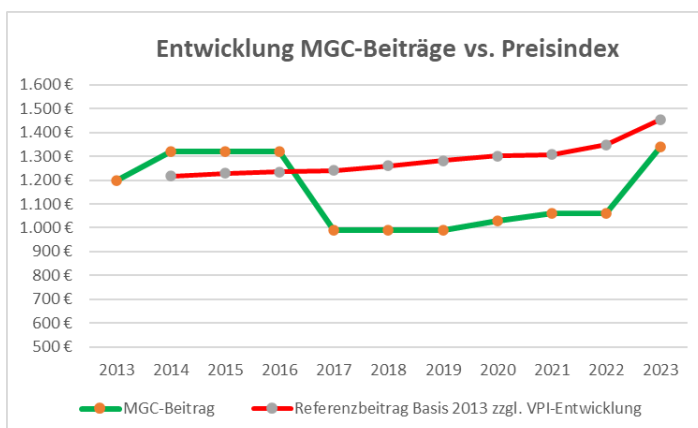


Begründung zu Teil I.

Trotz der gesunden und positiven Entwicklung unserer Mitgliederzahlen, kann dieses Wachstum die überproportionalen Kostenentwicklungen nicht kompensieren. Die Gründe für die gravierenden Kostensteigerungen, die über den Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes amtlich ermittelt werden und sich mit unseren konkreten Betriebserfahrungen decken, sind allgemein bekannt und sollen hier nicht zusätzlich ausgeführt werden. Der MGC kann sich den Auswirkungen nicht entziehen! Wichtig ist vielmehr, dass der MGC hinsichtlich seiner wesentlichen Kostenpositionen besonders auf Energie, Personal, Handwerk und Bau angewiesen ist und gerade diese Bereiche bieten keine weiteren Einsparpotenziale. Der MGC hat traditionell sparsam gewirtschaftet und speziell in den Corona-Jahren mit harter Konsequenz den Haushalt konsolidiert. Sparpotenziale sind nun ausgeschöpft und der MGC benötigt durch angemessene Einnahmen eine reizvolle Perspektive für eine gedeihliche Zukunft.

Vor rund 10 Jahren hat die Golfplatzdichte im Ruhrgebiet ein Überangebot von Golfkapazitäten geschaffen, was in den meisten Golfclubs zu einer Abschaffung und/oder Reduktion von einmaligen Aufnahmegebühren sowie dem Angebot sehr preiswürdiger Mitgliedschaften geführt hat. Auch der MGC konnte sich dem Wettbewerbsdruck damals nicht entziehen, was zu einer erheblichen Beitragsreduktion geführt hat. Im zeitlichen Kontext darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass diese Phase von historisch niedrigen Inflationsraten und Kapitalzinsen geprägt war – erhebliche Kostensteigerungen waren nicht in Sicht. Selbst ohne Kostensteigerung ist im Nachhinein klar, dass die Strategie „Golf zum Discount“ nicht reüssieren konnte. Ein Golfclub verlangt Unterhalt und erfordert daher ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Verbindlichkeit seiner Mitgliedschaft.

Wenn wir uns im MGC das Jahr 2013 als Basisjahr mit dem damals gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.200 EUR heranziehen (dabei die seinerzeit noch deutlich höheren einmaligen Aufnahmegebühren zur Vereinfachung außer Acht lassen) und dann den Verbraucherpreisindex der Folgejahre anrechnen, dann ergibt sich in der nachfolgenden Grafik die rote Linie als Entwicklung der theoretischen Soll-Beiträge (in vielen Golfclubs wird der Mitgliedsbeitrag automatisch z.B. unter Berücksichtigung des VPI jährlich angepasst). Daneben sehen wir die grüne Linie, die die tatsächliche Entwicklung der Mitgliedsbeiträge im MGC reflektiert. In den Jahren 2017 bis 2022 war der Golfsport im MGC schlicht zu preiswert. Die jetzt beantragte Beitragsveränderung führt uns auf das Niveau zurück, von dem wir kommen und welches wir auch benötigen! Wir korrigieren damit unsere Fehleinschätzung aus 2013 und 2017.



Jahr	Beitrag	VPI	Referenz
2013	1.200 €	1,4%	
2014	1.320 €	1,0%	1.216,8 €
2015	1.320 €	0,5%	1.229,0 €
2016	1.320 €	0,5%	1.235,1 €
2017	990 €	1,5%	1.241,3 €
2018	990 €	1,8%	1.259,9 €
2019	990 €	1,4%	1.282,6 €
2020	1.030 €	0,5%	1.300,5 €
2021	1.060 €	3,1%	1.307,0 €
2022	1.060 €	7,9%	1.347,6 €
2023	1.340 €		1.454,0 €



Die Anhebung des Mitgliedbeitrags für Vollzahler auf 1.340 EUR hält nach wie vor dem Wettbewerbsvergleich zu Golfclubs der Region stand. Auch die umliegenden Golfclubs müssen auf die Veränderung der Rahmenbedingungen reagieren und haben teils empfindliche Erhöhungen beschlossen oder wollen diese zeitnah beschließen.

Weiterhin ist die Altersermäßigung eine finanzielle Belastung für den MGC. Erstens ist eine Altersermäßigung im Vergleich zu anderen Golfclubs ein fast einmaliges Modell. Zweitens beträgt der Anteil der Berechtigten für diese Sonderkondition rund 15% der Vollmitglieder und hat somit eine große Relevanz. Es ist aus Sicht des Vorstandes daher zwingend erforderlich, dass dieses Sondermodell überproportional erhöht wird. Gleichwohl halten wir einen Beitrag von 900 EUR nach wie vor für höchst attraktiv und wollen weiterhin unseren langjährigen und treuesten Mitgliedern über die Beibehaltung der privilegierten Altersermäßigung besondere Wertschätzung ausdrücken!

Fern- und Zweitmitglieder entrichten, so wie bisher üblich, einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des Beitrages für Vollmitglieder – also dann neu 670 EUR.

Die Beiträge für Kinder, Jugendliche und Junioren bleiben **unverändert**. Der Vorstand will damit eine klar motivierte Botschaft zur Förderung der Jugend, weiteren Verjüngung der Altersstruktur sowie Bindung speziell der jungen Berufstätigen an den Club senden.

Auf Basis der neuen Beiträge würden die jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (c.p.) um rund **95 TEUR steigen** und somit der Haushaltsplan 2023 eine solide Überdeckung von 34 TEUR ausweisen. Damit erreicht der MGC eine höchst gesunde Basis.

Das Risiko von Austritten aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen sehen wir als sehr gering an, da gepflegter Golfsport in anderen Clubs nicht preiswerter auszuüben ist.

Die abzuführenden Verbandsbeiträge belaufen sich zwischenzeitlich auf 24,05 EUR. Folglich ist eine Erhöhung auf 26,50 EUR zwingend, um kostendeckend zu arbeiten.

Begründung zu Teil II.

Die Liquidität des MGC betrug im Durchschnitt der letzten Jahre zwischen 140 TEUR und 150 TEUR. Während der drei herausfordernden Corona-Jahre von 2020 bis 2022, mit seinen unzuträglichen Sondereffekten, hat der MGC ein kumuliertes **Haushaltsdefizit von ca. 77 TEUR** generiert, wobei im besonders kritischen Jahr 2021 ein Defizit von 73 TEUR angefallen ist. Dementsprechend hat sich die Liquidität des MGC um die Hälfte reduziert. Um die wirtschaftliche Stabilität des MGC zu erhalten, ungeplante kostenintensive Ereignisse (z.B. Großreparaturen) abzudecken, Vorauszahlungen leisten oder kurzfristig Chancen (geförderte oder temporär preisreduzierte Maßnahmen) nutzen zu können, ist mit der einmaligen Umlage, die einen Effekt von rund **75 TEUR** erzielen würde, das frühere Liquiditätsniveau wiederherzustellen.

Fazit: Auf Basis der Mitgliederstruktur und den beantragten Beiträgen (siehe Teil I.) wird der operative Haushalt des MGC positiv sein. Und nur in der **Kombination** aus kontinuierlich positiven Haushalten in den kommenden Jahren und einer soliden Grundliquidität (siehe Teil II.), wird es dem MGC möglich sein, in die Pflege, Aufwertung und Erneuerung der Golfanlage sowie der Clubräume und Infrastrukturen zu investieren.